

I. Änderungssatzung

zur Friedhofsordnung vom 17.11.2020

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.12.2020 (GVBL. S. 915) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBL. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBL. S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in der Sitzung vom 09.07.2021 für die Friedhöfe der Stadt Hessisch Lichtenau folgende

I. Änderungssatzung

zur Friedhofsordnung vom 17. November 2020 beschlossen:

Artikel I

§ 14 (2) der Friedhofsordnung vom 17.11.2020 erhält folgende Fassung:

- (2) a) Auf dem Friedhof Hessisch Lichtenau, Himmelsbergstraße, sind im anonymen Grabfeld Erdbestattungen möglich.
- b) Auf dem Friedhof Hessisch Lichtenau, Himmelsbergstraße werden Baumurnengrabstätten zur Verfügung gestellt.
- c) Auf dem Friedhof Hessisch Lichtenau, Himmelsbergstraße werden Urnengräber zum Bepflanzen und Pflegen in Eigenregie oder pflegefrei zur Verfügung gestellt.
- d) Auf dem neuen Friedhof Hopfelde, Walburger Straße werden pflegefreie Urnengräber zur Verfügung gestellt.

Artikel II

§ 30 a wird in der Friedhofsordnung vom 17.11.2020 eingefügt:

§ 30a Definition der pflegefreien Urnengräber auf dem neuen Friedhof Hopfelde

Bei dieser Grabform handelt es sich um ein Grabfeld in dem Urnengräber einzeln oder mit bis zu 2 Urnen belegt werden können. Diese Grabform steht nur Mitgliedern der Leineweberzunft Hopfelde sowie deren Angehörigen gem. Vereinssatzung zur Verfügung. Die Größe der Grabstätte beträgt bei einem Einzelgrab 0,5 x 0,5 m, bei einem Doppelgrab 1,00 m in der Tiefe und 0,75 m in der Breite. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Die Bepflanzung und Pflege der Grabstätten obliegt ausschließlich der Leineweberzunft. Die Gräber können mit Grabsteinen in Form von Natursteinen ohne Sockel versehen werden. Auf Wunsch der Angehörigen kann der Stein mit einer Plakette mit Namen des Verstorbenen versehen werden. Die Steine und Plaketten dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Stein

Länge 0,40m
Breite 0,40m
Höhe/Dicke 0,25m

Plakette

Breite 10cm
Höhe 5cm

Artikel III

Diese I. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hessisch Lichtenau, den 14.09.2021

Der Magistrat der Stadt

Hessisch Lichtenau

gez. Heußner

(Siegel)

Bürgermeister

Die I. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Hessisch Lichtenau wird hiermit gemäß § 9 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, den 14.09.2021

Der Magistrat der Stadt

Hessisch Lichtenau

gez. Heußner

(Siegel)

Bürgermeister